

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundbestimmungen über die Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind seit ihrem Erlass mehrfach geändert worden. Die Anwendung dieser Texte ist wegen ihrer Zahl, ihrer Kompliziertheit und ihrer Streuung über zahlreiche Amtsblätter schwierig, und es mangelt ihnen infolgedessen an der für eine gesetzliche Regelung erforderlichen Klarheit. Daher ist ihre Neufassung vorzunehmen.

Die gemeinsamen Marktorganisationen für Zucker und für Getreide sehen eine Preis- und eine Handelsregelung für diese Erzeugnisse vor. Durch die Anwendung dieser Regelungen wird für Zucker, Glukose und Glukosesirup ein bestimmtes Preisniveau aufrecht erhalten. Angesichts der unmittelbaren und spürbaren Auswirkung dieser Rohstoffe auf den Gestehtungspreis bestimmter Verarbeitungserzeugnisse ist es erforderlich, die Handelsregelung für diese Erzeugnisse auf die Handelsregelungen für Zucker und Getreide abzustimmen.

Aus diesen Gründen sind Bestimmungen vorzusehen, die die Erhebung einer Abschöpfung auf den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Bestandteil „Zucker“ unter Voraussetzungen sicherstellen, die denen der Verordnung (EWG) Nr. 3330/

74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) . . .³⁾, entsprechen. Die gleiche Einfuhrbelastung muß für die den Zucker ersetzenden Bestandteile Glukose und Glukosesirup in den betreffenden Verarbeitungserzeugnissen bestehen.

Die genannte Berechnungsmethode führt zu einer häufigen Änderung der Abschöpfung. Wegen der Besonderheit der Verarbeitungserzeugnisse ist jedoch zweckmäßigerweise vorzusehen, daß die Abschöpfung nur einmal je Vierteljahr festgesetzt wird.

Falls einer der Berechnungsfaktoren für die Festsetzung der Abschöpfung ausfällt, sind besondere Maßnahmen zu treffen.

Ebenso ist bei den in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern vorzusehen, mit der der Unterschied zwischen den im Ausland und den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Zuckerpreisen überbrückt wird.

Um den Zugang der Verarbeitungserzeugnisse ohne Zuckerzusatz auf dem Markt der Drittländer zu ermöglichen, müssen Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden. Bei den Erzeugnissen mit Zuckerzusatz ist die Gewährung dieser allgemeinen Erstattung auf Fälle zu beschränken, in denen die Erstattung für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen verschiedenen Zuckerarten nicht ausreichen würde, um ihre Ausfuhr zu ermöglichen.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . , S. . . .

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . , S. . . .

Zur Festigung der Handelsbeziehungen sollte vorgesehen werden, daß die Interessenten den Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag im voraus festlegen lassen können; zum Zweck einer reibungslosen Verwaltung sollten Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung zusammen mit der Stellung einer Kaution eingeführt werden, welche die Einhaltung der Verpflichtung gewährleistet, die Ein- bzw. Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung vorzunehmen.

Zusätzlich zu der oben beschriebenen Regelung sollte – soweit dies für das reibungslose Funktionieren erforderlich ist – die Möglichkeit vorgesehen werden, die Inanspruchnahme des sogenannten aktiven Veredelungsverkehrs – und dort, wo die Marktlage es erfordert, das vollständige oder teilweise Verbot seiner Inanspruchnahme – zu regeln. Ferner ist die Erstattung so festzusetzen, daß die von der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft verwendeten Grundstoffe der Gemeinschaft in bezug auf die Ausfuhr nicht durch eine Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs benachteiligt werden, die die Industrie veranlassen könnte, aus dritten Ländern eingeführte Erzeugnisse zu bevorzugen.

Die Verwirklichung eines Gemeinschaftsmarktes würde durch die Gewährung gewisser Beihilfen in Frage gestellt; daher sind alle Bestimmungen des Vertrages, nach denen die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarenden verboten werden können, auf dem Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anzuwenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die von den Mitgliedstaaten auf Grund der Verpflichtungen aus der Anwendung dieser Verordnung getätigten Ausgaben sind gemäß Artikeln 2 und 3

der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ⁵⁾, von der Gemeinschaft zu tragen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren, ausgenommen Oliven
ex 07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, ausgenommen Oliven
ex 07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, und ausgenommen Oliven
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Dezember 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 100/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. November 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	
ex 13.03 B	Pektin und Pektinate	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	2. Diese Abschöpfung ist für 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware gleich dem Unterschied zwischen:
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	a) der durchschnittlichen Höhe derjenigen Schwellenpreise für 1 kg Weißzucker, die für jeden Monat des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorgesehen sind, und
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	b) der durchschnittlichen Höhe der cif-Preise für 1 kg Weißzucker, auf Grund deren die Festsetzung der Abschöpfung auf Weißzucker erfolgt; der Berechnung des durchschnittlichen cif-Preises liegt ein Zeitraum zugrunde, der aus den ersten fünfzehn Tagen des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgelegt wird, und den beiden unmittelbar davorliegenden Monaten besteht, wobei dieser Unterschied mit dem in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird.
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchgetränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Ist der unter Buchstabe b genannte Betrag höher als der unter Buchstabe a genannte, so wird keine Abschöpfung erhoben.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Frucht-muse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker	3. Der in Absatz 2 vorgesehene Unterschied wird von der Kommission für jedes Vierteljahr des Kalenderjahres festgesetzt.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol	4. Wird der in Absatz 2 Buchstabe a genannte Schwellenpreis im Laufe eines Vierteljahres geändert, so entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob der Unterschied angeglichen werden soll, und trifft gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.
ex 20.07	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	5. Wird einer der Werte für die Berechnung des in Absatz 2 genannten Unterschieds nicht bis zum 15. desjenigen Monats bekannt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Unterschied festgesetzt werden muß, so errechnet die Kommission den Unterschied, indem sie an Stelle des fehlenden Berechnungsfaktors auf den Wert zurückgreift, der zur Berechnung des für das laufende Vierteljahr geltenden Unterschieds verwendet worden ist.
ex 20.07	Bis zum 31. Dezember 1977 Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen ⁶⁾	Die Kommission legt einen berichtigten Unterschied fest, der spätestens vom sechzehnten Tag nach dem Zeitpunkt gilt, zu dem der bis dahin fehlende Wert bekannt wird. Wird dieser Wert jedoch erst nach Beginn des letzten Monats des betreffenden Vierteljahrs bekannt, so wird der Unterschied nicht mehr berichtet.

Artikel 2

1. Zusätzlich zu dem Zollsatz wird bei der Einfuhr der in Anhang I genannten Waren eine Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten angewandt, die gemäß den folgenden Absätzen festgelegt wird.

⁶⁾ Ab 1. Januar 1978 unterliegt diese Tarifstelle der Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1.

6. Liegt der nach Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 2 kg oder mehr unter dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird der Berechnung des Abschöpfungsbetrags je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware der in Absatz 2 genannte Unterschied auf Antrag mit einem Wert multipliziert, der dem in Absatz 8 definierten Gehalt an zugesetzten Zuckerarten entspricht.
7. Liegt der nach Absatz 8 berechnete Gehalt an zugesetzten Zuckerarten je 100 kg Reingewicht der eingeführten Ware um 3 kg oder mehr über dem Gehalt, der durch den in Anhang I Spalte 1 für die betreffende Ware aufgeführten Wert ausgedrückt wird, so wird der Abschöpfungsbetrag nach Absatz 6 berechnet.
8. Als Gehalt an zugesetzten Zuckerarten gilt der Wert, der sich aus der Anwendung des Refraktometers nach der in Anhang III beschriebenen Methode ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,93 für die unter die Tarifnummer 20.06 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Waren und mit dem Faktor 0,95 für die übrigen in Anhang I aufgeführten Waren, abzüglich des im genannten Anhang I in Spalte 2 für die betreffende Ware angegebenen Wertes.
9. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 8 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.
10. Der Rat kann den Anhang I auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 3

1. Es wird eine Erstattung gewährt, um die Ausfuhr von Zucker der Tarifnummer 17.01, von Glukose und von Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II – auch in Form von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B I –, die in den in Anhang II genannten Erzeugnissen enthalten sind, nach dritten Ländern zu ermöglichen.

Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

2. Der für 100 kg Reingewicht des ausgeführten Erzeugnisses zu gewährende Erstattungsbetrag entspricht

— bei Roh- und Weißzucker dem gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 3330/74/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose festgelegten Betrag für die Waren, die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d der genannten Verordnung aufgeführt sind, wobei dieser Betrag mit einem Wert zu multi-

plizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird;

— bei Glukose und Glukosesirup dem gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 2727/75/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen für diese Erzeugnisse festgelegten Betrag, der mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.

Die Werte, die die Mengen Saccharose, Glukose oder Glukosesirup darstellen, werden an Hand der in Artikel 5 vorgesehenen Erklärung festgelegt.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 4

1. Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ohne Zusatz von Zucker auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein. Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

Die Erstattungen werden regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 15 festgesetzt.

Die Kommission kann, soweit erforderlich, in der Zwischenzeit den Erstattungsbetrag auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus ändern.

3. Falls der nach Artikel 3 festgesetzte Erstattungsbetrag für die Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit Zusatz von Zucker nicht ausreicht, ist dieser Artikel an Stelle von Artikel 3 auf diese Erzeugnisse anwendbar.

4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattung und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung fest.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 5

1. Damit für die in Anhang II genannten Waren die in Artikel 3 vorgesehene Erstattung gewährt werden kann, muß ihnen eine Erklärung des Interessenten beigefügt werden, aus der die in den betreffenden Waren enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup ersichtlich sind.
2. Falls auf die in Anhang I aufgeführten Waren Artikel 2 Abs. 6 oder 7 angewandt wird, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigefügt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten ersichtlich ist, der nach der in Artikel 2 Abs. 8 beschriebenen Methode berechnet wird.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist Artikel 2 Abs. 6 nicht anwendbar.

3. Die Richtigkeit der in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 15 erlassen.

Artikel 6

1. Die in Artikel 2 Abs. 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 3 Abs. 1 und in Artikel 4 genannten Erstattungen entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbeträgen.
2. Der Abschöpfungs- bzw. Erstattungsbetrag, der auf Grund von Artikel 2 bzw. Artikel 3 berechnet wird und der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der in Artikel 7 vorgesehenen Bescheinigung gilt, kann auf Antrag, der vom Interessenten bei Beantragung der Bescheinigung zu stellen ist, auf ein Geschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung durchzuführen ist.

Der Abschöpfungsbetrag wird nach Maßgabe des am Tage der Einfuhr gültigen Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikel 15 erlassen.
4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die im Falle außergewöhnlicher Umstände anzuwendenden Maßnahmen.
5. Wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung oder der Erstattung festgestellt werden oder

wenn derartige Schwierigkeiten einzutreten drohen, kann nach dem Verfahren des Artikels 15 die Anwendung der betreffenden Bestimmungen für den unbedingt erforderlichen Zeitraum ausgesetzt werden.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission nach Prüfung der Lage an Hand aller ihr zur Verfügung stehenden Angaben beschließen, die Vorausfestsetzungen für die Dauer von höchstens drei Arbeitstagen auszusetzen.

Anträge auf Lizenzen verbunden mit Anträgen auf Vorausfestsetzung werden während der Dauer der Aussetzung nicht angenommen.

Artikel 7

1. Im Handel mit dritten Ländern ist für alle Einfuhren von Waren, die unter die in Artikel 6 vorgesehene Regelung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen oder Erstattungen fallen, in Ländern der Gemeinschaft sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus Ländern der Gemeinschaft die Vorlage einer Bescheinigung über die vorherige Festsetzung erforderlich, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in die Gemeinschaft, erteilt wird.
2. Die Bescheinigung über die vorherige Festsetzung gilt in der ganzen Gemeinschaft. Die Erteilung der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung ist an die Stellung einer Kautions geknüpft, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durchzuführen; die Kautions verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.
3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die vorherige Festsetzung, die Höhe der Kautions und die anderen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Artikel 8

Die erforderlichen Vorschriften über die Koordinierung und Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern anwenden, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 9

1. Der Rat kann, soweit es für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, für Zucker sowie für Obst und Gemüse erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit in Sonderfällen die

Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für Rohzucker, Weißzucker, Glukose, Glukosesirup sowie Obst und Gemüse, die zur Herstellung der in Artikel 1 genannten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausschließen.

2. Diejenige Rohstoffmenge, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs weder dem Zoll noch der Abschöpfung oder einer Abgabe mit gleicher Wirkung unterworfen ist, muß den tatsächlichen Voraussetzungen entsprechen, unter denen die betreffende Veredelung durchgeführt wird.

Artikel 10

1. Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Waren gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zollsatzes; das Tarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zollsatz übernommen.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahmeregelung ist die Erhebung von Abgaben zollgleicher Wirkung im Handel mit Drittländern untersagt.

Artikel 11

Zum freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft werden diejenigen in Artikel 1 genannten Waren nicht zugelassen, zu deren Herstellung oder Gewinnung Erzeugnisse verwendet worden sind, die in Artikel 9 Abs. 2 sowie in Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages nicht genannt sind.

Artikel 12

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Waren und den Handel mit diesen Waren anwendbar.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

Artikel 14

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse – im folgenden „Ausschuß“ genannt – eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.
2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen den Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Ver-

trages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 15

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.
3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie von der Kommission dem Rat alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen höchstens einen Monat lang nach dieser Mitteilung aussetzen.
Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

Artikel 16

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 17

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 18

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 25. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1164/76⁸⁾, wird aufgehoben.
2. Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.
Die Rechtsgrundlagen für die Artikel der aufgehobenen Verordnung und die Verweisungen darauf sind aus der Vergleichstabelle im Anhang IV ersichtlich.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 135 vom 24. Mai 1976, S. 38

Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	20	13
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):		
B	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	57	13
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	Maronenpaste und Maronenmus:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	47	13
B	Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	55	13
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	13
C	andere:		
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:	55	13
	b) andere		
II	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	10	9
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
B	andere:		
I	mit Zusatz von Alkohol:		
b)	Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
c)	Weintrauben:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	9	13
d)	Pfirsiche, Birnen und Aprikosen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
1	von mehr als 1 kg:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
2	von 1 kg oder weniger:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
e)	andere Früchte:		
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	10	9
f)	Gemische von Früchten:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
1	mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	10	9
II	ohne Zusatz von Alkohol:		
a)	mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
3	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
6	Birnen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
7	Pfirsiche und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
8	andere Früchte	10	9
9	Gemische von Früchten	10	9
b)	mit einem Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
2	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
3	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9
4	Weintrauben	9	13
5	Ananas:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
6	Birnen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
7	Pfirsiche und Aprikosen:		
aa)	mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
8	andere Früchte	10	9
9	Gemische von Früchten	10	9
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
A	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
I	aus Weintrauben:		
b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	Diese Tarifstelle gilt nur bis 31. Dezember 1977. Von diesem Zeitpunkt ab unterliegt sie der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.		
II	aus Äpfeln oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
b)	mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen:		
	— aus Äpfeln	49	11
	— aus Birnen und Gemischen aus Apfel- und Birnensaft	49	13
III	andere		
b)	mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen		
	— aus Zitronen oder Tomaten	49	3
	— aus anderen Früchten und Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften	49	13
20.07			
B	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen:		
	Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
b)	mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	aus Weintrauben:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	15
	Diese Tarifstelle gilt nur bis 31. Dezember 1977. Von diesem Zeit- punkt ab unterliegt sie der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.		
2	aus Äpfeln:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	11
3	aus Birnen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
4	Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
II	andere:		
b)	mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
1	aus Orangen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
2	aus Pampelmusen und Grapefruits:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
3	aus Zitronen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	3
4	aus anderen Zitrusfrüchten:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
5	aus Ananas:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
6	aus Tomaten:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	3
7	aus anderen Früchten und Gemüsen:		
aa)	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
8	Gemische:		
aa)	aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13
bb)	andere:		
11	mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen	49	13

Anhang II

Erzeugnisse mit Zusatz von Saccharose, Glukose oder Glukosesirup, die unter folgende Nummern des Gemeinsamen Zolltarifs fallen

ex 13.03 B Pektin und Pektinate

20.01

20.02

20.03

20.04

20.05

20.06

20.07 außer Traubensäften (einschließlich Traubenmost). Dieser Ausschluß gilt ab 1. Januar 1975.

Anhang III

Refraktometer-Methode zur Messung des löslichen trockenen Rückstands in Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

I. Anwendungsbereich

Die Anwendung dieser Methode richtet sich nach der Bedeutung der Zuckermenge im analysierten Erzeugnis. Das Vorhandensein von Aminosäuren, Salzen organischer Säuren, Flavonoiden und Mineralien bewirkt eine Änderung der Brechungszahl.

II. Definition

Löslicher trockener Rückstand (ermittelt durch die Refraktometer-Methode) ist der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose in einer wäßrigen Saccharoselösung, die unter bestimmten Zubereitungs- und Temperaturbedingungen die gleiche Brechungszahl wie der analysierte Stoff hat. Dieser Prozentsatz wird in g/100 ausgedrückt.

III. Grundsatz

Ableitung des Gehalts eines Stoffes an löslichem trockenem Rückstand auf Grund des Wertes seiner Brechungszahl.

IV. Ausrüstung

Refraktometer nach Abbe

Dieses Gerät muß eine Meßskala haben, die den prozentualen Gewichtsanteil an Saccharose mit einer Genauigkeit von 0,1 v. H. angibt. Es muß so gebaut sein, daß die Proben leicht und rasch eingeführt werden können, und soll leicht zu reinigen sein.

Das Refraktometer muß mit einem Thermometer versehen sein, dessen Skala mindestens von + 15°C bis + 25°C reicht, und muß ferner einen Wassenumlauf zur Einhaltung einer Meßtemperatur von + 20°C $\pm$ 5°C haben.

Die Gebrauchsanweisung des Instruments ist genau zu befolgen, vor allem hinsichtlich Eichung und Lichtquelle.

V. Verfahren

1. Vorbereitung der Probe

1.1 Flüssige und durchsichtige Stoffe

Die Bestimmung des Wertes ist nach sorgfältigem Mischen vorzunehmen.

1.2 Halbfeste Stoffe, Fruchtmuse, Fruchtsäfte mit Schwebstoffen.

Die durchschnittliche Laborprobe wird nach sorgfältigem Mischen homogenisiert. Einen Teil der Probe läßt man durch eine vierfach gefaltete trockene Gaze laufen, entfernt die ersten Tropfen und bestimmt den Wert an Hand des Filters.

1.3 Feste Stoffe (Marmelade und Fruchtgelees)

Kann der homogenisierte Stoff nicht direkt verwendet werden, so wägt man 40 g des Stoffes auf 0,01 g genau in einem Meßbecher von 250 ml und gibt 100 ml destilliertes Wasser hinzu.

Man läßt zwei bis drei Minuten sanft kochen unter gleichzeitigem Umrühren mit einem Glasstab.

Nach Erkalten wird der Inhalt des Bechers in eine Meßflasche von 200 ml geschüttet, bis zum Meßstrich mit destilliertem Wasser aufgefüllt und sorgfältig umgerührt. Man läßt 20 Minuten stehen und filtriert dann durch ein Faltnfilter oder einen Büchnertrichter. Der Wert wird an Hand des Filters bestimmt.

1.4 Gefrorene Stoffe

Nach Auftauen und Beseitigung der Steine und Kerngehäuse vermischt man den Stoff mit der Auftauflüssigkeit und verfährt gemäß Absatz 1.2 oder 1.3.

1.5 Trockene Stoffe oder Stoffe, die ganze bzw. zerkleinerte Früchte enthalten

Ein Teil der Laborprobe wird in kleine Stücke zerlegt und nach Entfernung der Steine und Kerngehäuse sorgfältig vermischt.

Man wiegt 10 bis 20 g des Stoffes in einem Becher auf 0,01 g genau und gibt mindestens die fünffache Gewichtsmenge des Stoffes an destilliertem Wasser hinzu. Die Probe wird im Wasserbad 30 Minuten lang unter zeitweiligem Umrühren mit einem Glasstab erhitzt. Nach Abkühlen homogenisiert man den Inhalt des Bechers und schüttet ihn sodann in einen Meßkolben von 100 bis 250 ml (je nach Größe der Probe). Man füllt bis zum Strich auf und mischt sorgfältig. Nach 20 Minuten wird in einen trockenen Behälter filtriert und die Bestimmung des Wertes an Hand des Filters vorgenommen.

2. Bestimmung des Wertes

Man bringt die Probe auf die Meßtemperatur

(+ 20°C), indem man das Gefäß mit der Probe in ein Wasserbad mit der erforderlichen Temperatur eintaucht.

Man bringt eine kleine Probe auf das untere Prisma des Refraktometers, wobei man darauf achtet, daß die Probe die Oberfläche des Glases einheitlich bedeckt, wenn die Prismen aneinander gedrückt sind. Die Messung erfolgt nach der Gebrauchsanweisung des benutzten Geräts.

Der prozentuale Gewichtsanteil an Saccharose wird auf 0,1 v. H. genau abgelesen.

Man führt an Hand derselben vorbereiteten Probe mindestens zwei Bestimmungen durch.

VI. Darstellung der Ergebnisse

1. Berechnung und Formel

Der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand, der üblicherweise in Gramm Saccharose pro 100 g Stoff ausgedrückt wird, wird wie folgt berechnet: Man benutzt die nach der Refraktometer-Methode erhaltenen Angaben für den prozentualen Saccharosegehalt. Die Werte werden direkt abgelesen.

Werden die Werte nicht bei einer Temperatur von + 20°C abgelesen, so sind sie an Hand der beigefügten Tabellen zu berichtigen.

Wurde zur Messung eine verdünnte Lösung verwendet, so ist der Gehalt an löslichem trockenem Rückstand gleich

$$M \times \frac{100}{E}$$

Dabei ist M der vom Refraktometer angegebene Gewichtsanteil an löslichem festem Rückstand in Gramm für 100 g Stoff, E der Gewichtsanteil in Gramm des Stoffes für 100 ml Lösung.

Erforderliche Berichtigungen, wenn die Bestimmung bei einer anderen Temperatur als 20°C erfolgt

Temperatur °C	Saccharosegehalt in Gramm pro 100 g Stoff									
	5	10	15	20	30	40	50	60	70	75
	abzüglich									
15	0,25	0,27	0,31	0,31	0,34	0,35	0,36	0,37	0,36	0,36
16	0,21	0,23	0,27	0,27	0,29	0,31	0,31	0,32	0,31	0,23
17	0,16	0,18	0,20	0,20	0,22	0,23	0,23	0,23	0,20	0,17
18	0,11	0,12	0,14	0,15	0,16	0,16	0,15	0,12	0,12	0,09
19	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,09	0,09	0,08	0,07	0,05
	zuzüglich									
21	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
22	0,12	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
23	0,18	0,20	0,20	0,21	0,21	0,21	0,21	0,22	0,22	0,22
24	0,24	0,26	0,26	0,27	0,28	0,28	0,28	0,28	0,29	0,29
25	0,30	0,32	0,32	0,34	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,37

Die Temperatur darf um nicht mehr als ± 5°C von 20°C abweichen.

Anhang IV

Vergleichstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 865/68

Artikel 3 a
 Artikel 3 a Absatz 4

 Artikel 3 a Absatz 5
 Artikel 3 a Absatz 3
 Artikel 3 a Absatz 6
 Artikel 4
 Artikel 5
 Artikel 6
 Artikel 7
 Artikel 8 Absatz 3
 Artikel 9 Absatz 2
 Artikel 9 Absatz 1
 Artikel 10 Absatz 2
 Artikel 18

Diese Verordnung

Artikel 4
 Artikel 4 Absatz 2
 3. und 4. Unterabsatz
 Artikel 4 Absatz 3
 Artikel 4 Absatz 4
 Artikel 4 Absatz 5
 Artikel 5
 Artikel 6
 Artikel 7
 Artikel 8
 Artikel 9 Absatz 2
 Artikel 10 Absatz 1
 Artikel 10 Absatz 2
 Artikel 11
 Artikel 17

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1838/69

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1838/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten¹⁾, anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisung	Alter Text	Neuer Text
Artikel 4	Der Text des Artikels 4 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1838/69 des Rates vom 16. September 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zugesetzten Zuckerarten¹⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.
		Artikel 5
		Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 19. September 1969, S. 2

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	865/68 20. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1837/69.
1. Erwägungsgrund	865/68
Artikel 1	865/68
Artikel 2	865/68.

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung²⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
2. Rechtsgrundlage	Artikel 3 bis	Artikel 4
1. Erwägungsgrund	Artikel 3 bis	Artikel 4
Artikel 6	Der Text des Artikels 6 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1426/71 des Rates vom 2. Juli 1971 über die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung²⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung trifft am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	865/68 20. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1425/71
1. Erwägungsgrund	865/68
Artikel 1	865/68

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juli 1971, S. 3

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 2980/74

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung³⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
2. Rechtsgrundlage	Artikel 9 Abs. 1	Artikel 10 Abs. 2
1. Erwägungsgrund	Artikel 16 Abs. 1 2. Unterabsatz 1009/67 1602/74	Artikel 17 Abs. 1 1. Unterabsatz, 1. Linie 3330/74 2623/75
Fußnote (3)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 308 vom 18. Dezember 1974, S. 1	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1
Fußnote (4)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 27. Juni 1974, S. 7	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 268 vom 17. Oktober 1975, S. 1
3. Erwägungsgrund	Artikel 9 Abs. 1	Artikel 10 Abs. 2
Artikel 2	Der Text des Artikels 2 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2980/74 des Rates vom 26. November 1974 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zuckerversorgung ³⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	865/68 20. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2429/72
3. Erwägungsgrund	865/68
Artikel 1 Abs. 1	865/68
Artikel 1 Abs. 3	865/68

N.B.: Berichtigung Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 45 vom 19. Februar 1975, S. 21: Artikel 1, Abs. 3:

. . . . in Artikel 2, Abs. 6, 7 und 8 in Artikel 2, Abs. 6 und 8

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 318 vom 28. November 1974, S. 2

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1928/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1928/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁴⁾, anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
Artikel 5	Der Text des Artikels 5 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1928/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	1927/75 22. Juli 1975
1. Erwägungsgrund	1927/75 865/68 28. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1420/75
4. Erwägungsgrund	1927/75
5. Erwägungsgrund	1927/75
6. Erwägungsgrund	1927/75
Artikel 1	865/68
Artikel 2	1927/75
Artikel 4 Abs. 1	1927/75
Artikel 4 Abs. 2	1927/75

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 11

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern ⁵⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 7

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
2. Rechtsgrundlage	Artikel 7	Artikel 8
Artikel 1	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 2 Abs. 4	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 3 Abs. 1	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 4 Abs. 3	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 5	Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7 Abs. 1 2. Unterabsatz	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 7 Abs. 3	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 8	Der Text des Artikels 8 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern⁶⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	865/68 20. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1420/75
Artikel 1 Abs. 1	865/68
Artikel 1 Abs. 4	865/68
Artikel 2 Abs. 5	865/68
Artikel 2 Abs. 6	865/68
Artikel 4 Abs. 3 2. Unterabsatz	865/68
Artikel 6 Abs. 1	865/68
Artikel 6 Abs. 2	865/68
Artikel 9	Der Text des Artikels 9 entfällt.

⁶⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 7

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten⁷⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
9. Erwägungsgrund	Artikel 3 bis	Artikel 4
Artikel 1	Artikel 3 bis	Artikel 4
Artikel 8	Der Text des Artikels 8 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1930/75 des Rates vom 22. Juli 1975 über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten⁷⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
9. Erwägungsgrund	865/68 28. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1420/75
Artikel 1	864/68
Artikel 4	1927/75 22. Juli 1975
Artikel 6	865/68

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 17

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 3013/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern⁸⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
Artikel 8	Der Text des Artikels 8 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 3013/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, andere als in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern⁸⁾, wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
--	--------------------------

⁸⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975, S. 147

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 3014/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 3014/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁹⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
Artikel 8	Der Text des Artikels 8 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 3014/75 des Rates vom 17. November 1975 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ananas, haltbar gemacht, in Scheiben, halben Scheiben oder Spiralen, mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁹⁾, wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
--	--------------------------

⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 310 vom 29. November 1975, S. 153

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1929/75

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1929/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven ¹⁰⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
Artikel 4 Abs. 2	nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Abs. 2 des Vertrages	mit qualifizierter Mehrheit
Artikel 9	Der Text des Artikels 9 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1929/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven ¹⁰⁾ wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
Artikel 7	865/68 28. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1420/75

¹⁰⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 13

Vorschlag zur Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/76

Die Kommission schlägt dem Rat vor, im Rahmen der Kodifizierung der gesamten Rechtsakte des Rates im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, ebenfalls den Text der Verordnung (EWG) Nr. 1197/76 des Rates vom 18. Mai 1976 zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 ¹¹⁾ anzupassen.

Diese Kodifizierung macht gewisse Anpassungen formeller Art notwendig, die nachstehend in einer vereinfachten Form wiedergegeben, jedoch in den Text eingefügt werden sollen.

Verweisungen	Alter Text	Neuer Text
Artikel 2	Der Text des Artikels 2 ist zu ersetzen durch:	1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1197/76 des Rates vom 18. Mai 1976 zur Festsetzung des Mindestpreises und des besonderen Mindestpreises für Tomatenkonzentrate für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 ¹¹⁾, wird aufgehoben. 2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Außerdem sind die Verweisungen auf die Verordnungen, die infolge ihrer Kodifizierung aufgehoben werden, durch Verweisungen auf ihre neue Nummer zu ersetzen, wie in folgender Tabelle angegeben:

Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften	zu ersetzende Fundstelle
2. Rechtsgrundlage	865/68 28. Juni 1968 zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1420/75
3. Rechtsgrundlage	1927/75 22. Juli 1975
1. Erwägungsgrund	1927/75
2. Erwägungsgrund	1927/75
3. Erwägungsgrund	1927/75

¹¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 133 vom 22. Mai 1976, S. 4

Verordnung (EWG) Nr. des Rates vom über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Abs. 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 51 und 52 der Akte sind die Preise im Falle der neuen Mitgliedstaaten nach besonderen Kriterien festzusetzen, was zu einer Abweichung des Preisniveaus von dem der gemeinsamen Preise führen kann. Nach Artikel 55 der Akte werden diese Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge ausgeglichen.

Nach Artikel 94 der Akte werden für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die der Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ²⁾ unterliegen, die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage der für Zucker bzw. Glukose oder Glukosesirup festgesetzten Ausgleichsbeträge festgelegt, und zwar nach den Regeln für die Berechnung der Abschöpfung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr handelt, und der Erstattung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr handelt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden die auf verschiedene zugesetzte Zuckerarten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit dritten Ländern wie folgt festgesetzt:

1. Bei Waren, auf die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. . . . eine Abschöpfung angewandt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr errechnet, indem der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit dem in Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EWG) Nr. . . . für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird; Artikel 2 Abs. 6 ff. der Verordnung finden entsprechende Anwendung.

2. Bei Waren, für die nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . . eine Erstattung gewährt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr errechnet, indem

- a) bei Roh- und Weißzucker der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird,
- b) bei Glukose und Glukosesirup der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Glukose oder Glukosesirup mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Glukose oder Glukosesirup ausgedrückt wird.

Artikel 2

1. Die Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a genannten Ausgleichsbeträge werden im Handel zwischen
 - a) — der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark einerseits und
— Irland und dem Vereinigten Königreich andererseits,
 - b) — zwischen Irland und
— dem Vereinigten Königreich
 von den unter Buchstabe a erster Gedankenstrich und Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten Mitgliedstaaten bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt.
2. Im Handel zwischen Irland und dritten Ländern und zwischen dem Vereinigten Königreich und dritten Ländern werden die Abschöpfungen und Erstattungen um die in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge verringert.

Artikel 3

1. Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gewähren die

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

²⁾ Siehe Seite . . . dieses Amtsblatts

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark bei der Ausfuhr nach Irland und dem Vereinigten Königreich den in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Ausgleichsbetrag.

2. Bei Ausfuhren Irlands und des Vereinigten Königreichs nach dritten Ländern wird die Erstattung um den obengenannten Ausgleichsbetrag gesenkt.

Artikel 4

Angewandt wird der Ausgleichsbetrag, der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr gültig ist.

Artikel 5

Die insbesondere zur Verhütung von Verkehrsverlagerungen zu erlassenden Vorschriften für die Gewährung, die Erhebung und den Einzug der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. . . . festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 6

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 185/73 des Rates vom 23. Januar 1973, über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zuge setzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft ³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/73 ⁴⁾, wird aufgehoben.
2. Die Verweisungen auf die gemäß Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten entsprechend für die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 25 vom 30. Januar 1973, S. 19

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 136 vom 23. Mai 1973, S. 3

Begründung

Die vorliegende Reihe von landwirtschaftlichen Rechtsakten betreffend den Sektor von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist die achtste Serie von Vorschlägen der Kommission über die Kodifizierung des abgeleiteten Landwirtschaftsrechts des Rates.

Sie ist dazu bestimmt, dem kürzlich geäußerten Wunsch des Rates zu entsprechen, der in seiner Entschließung vom 26. November 1974 die Kommission aufgefordert hat, ihm Vorschläge konstitutiver Kodifizierung zu unterbreiten.

Die Kodifikationsmethode ist dieselbe wie die bei den vorhergehenden Reihen von Rechtsakten angewandte Methode.

